

Merkblatt zur Schülerbeförderung für Schüler der Sekundarstufe I

Eine Beförderungspflicht seitens des Schulträgers besteht nicht.

I. Fahrkostenerstattung gem. Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Anspruch auf eine Schülerfahrkostenerstattung haben diejenigen Schüler, deren kürzester Fußweg von der Haustür des Wohngebäudes bis zum Eingang der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform mehr als 3,5 km beträgt. Ganztagschulen begründen keinen weitergehenden Anspruch.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur für Schüler, die nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen.

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung:

- kostenlose Herausgabe einer Schulwegjahreskarte für den Linienverkehr (SWJK)
- Herausgabe einer Berechtigungskarte für den Schülerspezialverkehr
- Zahlung von km-Geld (0,13 €/Entfernungskilometer/Fahrt)
- in **Ausnahmefällen** Übernahme der tatsächlichen Beförderungskosten

In der Regel werden Schulwegjahreskarten (SWJK) gewährt. Hierbei kann den Schülern zugemutet werden:

- ein Fußweg zur nächsten Bushaltestelle von 2 km
- eine Fahrtzeit für Hin- und Rückfahrt bis zu 3 Stunden
- Wartezeiten in der Schule vor und/oder nach dem Unterricht dürfen insgesamt 45 Minuten betragen.

Schulwegjahreskarten für den Linienverkehr werden in der ersten Woche nach den Sommerferien in den Schulen ausgegeben. Der Verlust von gültigen Monatsabschnitten der Schulwegjahreskarte wird seitens des Schulträgers nicht erstattet. Empfänger von Kilometergeld erhalten einen Bewilligungsbescheid.

II. Öffentliche Personen-Nahverkehrs-Förderung (ÖPVN)

Sofern eine Busverbindung besteht, bezahlt die Stadt Emsdetten für Schüler der Klassen 5 - 10 im Rahmen der ÖPNV-Förderung eine Schulwegjahreskarte, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform mehr als 2000 m Luftlinie beträgt.

Diese Schulwegjahreskarten werden in der ersten Woche nach den Sommerferien in der Schule ausgegeben.

Der Verlust von gültigen Monatsabschnitten der Schulwegjahreskarte wird seitens des Schulträgers nicht erstattet.